

# Anbringen von Prüfplaketten an Kranen

## Voraussetzungen und Bedingungen

Ausgabe 01/2018

FB HM-093

Diese DGUV-Information behandelt die Voraussetzungen und Bedingungen für das Anbringen von Prüfplaketten im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung von Kranen.

### 1 Ausgangslage

Krane müssen wiederkehrend geprüft werden. Die Befähigung der Person, die die Prüfung am Kran durchführt, und die von der Kranart abhängigen Prüffristen sind in den entsprechenden Vorschriften festgelegt. Die Prüffristen sollen gewährleisten, dass Krane bis zur nächsten Prüfung sicher verwendet werden können. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das zugehörige Prüfbuch einzutragen. Bei ortsveränderlichen Kranen muss eine Kopie des Prüfberichts beim Kran aufbewahrt werden. Prüfplaketten am Kran bieten Kranführern und Kranführerinnen, Aufsichtführenden und weiteren Beteiligten einen schnellen Überblick über die stattgefundenen oder anstehenden Prüfungen.



**Bild 1:** Turmdrehkrane auf einer Baustelle am Abend

### 2 Prüfvorschriften

Die Prüffristen für die wiederkehrende Prüfung von Kranen sind in der Betriebssicherheitsverordnung [1] Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3 (Krane) und in der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ DGUV Vorschrift 52 [2] und 53 [3] § 26 festgelegt.

Prüfumfang und Prüfablauf für die verschiedenen Kranarten sind im DGUV Grundsatz „Prüfung von Kranen“ 309-001 [4] festgelegt.

Die erforderliche Befähigung der Person, die die Prüfung am Kran durchführt, ist in der Betriebssicherheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3 und der DGUV Vorschrift 52 und 53 „Krane“ festgelegt.

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Ausgangslage
- 2 Prüfvorschriften
- 3 Prüfung, Prüfbericht und Prüfplakette
- 4 Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen

### 3 Prüfung, Prüfbericht und Prüfplakette

Die Prüfplakette darf erst angebracht werden, wenn die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt und der Prüfbericht ausgestellt wurde. Das Anbringen der Prüfplakette obliegt allein der Person, die die Prüfung durchgeführt hat.

**Eine Prüfplakette darf nicht geklebt werden, wenn der Kran nicht frei von Mängeln ist, die die Sicherheit gefährden.**

Mängel, die die Sicherheit gefährden, sind z. B.:

- Durchrutschen der Last infolge Versagens der Bremsrichtungen
- Ablingereife von laufenden und stehenden Seilen
- Herausspringen eines Seils aus Rollen oder Trommeln
- Funktionsfehler der Steuerung
- Versagen der Notendhalteinrichtungen/Begrenzer und Überlastsicherungen/Lastmomentbegrenzer
- Risse und Brüche in tragenden Teilen
- nicht mehr standsichere Aufstellung
- nicht eingehaltene Sicherheitsabstände
- stark undichte Hydraulik

Siehe hierzu auch § 30 Abs. 2 Durchführungsanweisung der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ DGUV Vorschrift 52 und 53.

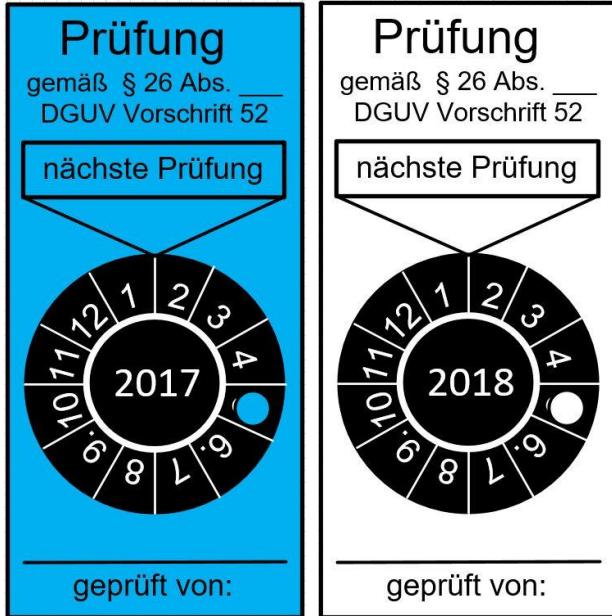
**Die Person, die die Prüfung durchgeführt hat, muss im Prüfbericht eine eindeutige Aussage dazu abgeben, ob der geprüfte Kran arbeitssicher ist. Sind Mängel gegeben, die die Sicherheit gefährden, bestehen zwangsläufig Bedenken gegen den Weiterbetrieb.**

**Das Anbringen einer Prüfplakette ist freiwillig.**

**Wenn eine Plakette angebracht wird, ist bei Kranen Monat und Jahr der nächsten Prüfung anzugeben (siehe Bild 2).**

Maßgebend für den nächsten Prüftermin ist immer der Fälligkeitstermin der letzten Prüfung. Die Verantwortung für die rechtzeitige Organisation und Durchführung der wiederkehrenden Prüfung des Krans liegt beim Unternehmer oder bei der Unternehmerin.

**Die Prüfplaketten sind mit einem Hinweis auf die DGUV Vorschrift 52 bzw. 53 „Kran“ auszuführen.**



**Bild 2:** Prüfplakette (Muster); nächste Prüfung 5/2017 bzw. 5/2018.

Gestaltung und Anbringung dieser Prüfplaketten dürfen nicht zu einer Verwechslung mit Plaketten oder Prüfmarken führen, die nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlich sein können.

#### 4 Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen

Diese DGUV-Information wurde im Themenfeld Krane, Winden, Elektrozüge und Lastaufnahmeeinrichtungen des Sachgebiets Hütten-, Walzwerksanlagen, Gießereien und Hebetchnik des Fachbereichs Holz und Metall der DGUV auf der Grundlage von Erfahrungswissen sowie Erkenntnissen aus dem Unfallgeschehen auf dem Gebiet Krane erarbeitet.

Es soll insbesondere die Betreiber von Kranen unterstützen und dabei helfen, Prüfplaketten richtig anzubringen.

Die Bestimmungen nach einzelnen Gesetzen und Verordnungen bleiben durch diese DGUV-Information unberührt. Die Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften gelten uneingeschränkt.

Um vollständige Informationen zu erhalten, ist es erforderlich, die in Frage kommenden Vorschriftentexte einzusehen.

Der Fachbereich Holz und Metall setzt sich u. a. zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Unfallversicherungsträger, staatlichen Stellen, Sozialpartnern, herstellenden und betrieblenden Firmen.

Diese DGUV-Information ersetzt die gleichnamige Fassung, herausgegeben als Entwurf 09/2017. Weitere DGUV-Informationen bzw. Informationsblätter des

Fachbereichs Holz und Metall stehen im Internet zum Download bereit [5].

Zu den Zielen der DGUV-Information siehe DGUV-Information FB HM-001 „Ziele der DGUV-Information herausgegeben vom Fachbereich Holz und Metall“.

#### Literatur:

- [1] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187) geändert.
- [2] DGUV Vorschrift 52 (bisher BGV D6) Krane vom 1. Dezember 1974 in der Fassung vom 1. Oktober 2000, DGUV, Berlin
- [3] DGUV Vorschrift 53 (bisher: GUV-V D6) Krane vom Juni 1974, zuletzt geändert durch 5. Nachtrag – Fassung Juli 2001, DGUV Berlin
- [4] DGUV Grundsatz 309-001 (bisher BGG/GUV-G 905) Prüfung von Kranen, August 2012
- [5] Internet: [www.dguv.de/fb-holzundmetall](http://www.dguv.de/fb-holzundmetall) Publikationen oder [www.bghm.de](http://www.bghm.de) Webcode: <626>

#### Bildnachweis:

Die in dieser DGUV-Information des FB HM gezeigten Bilder wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

- Bild 1: © djama – Fotolia.com  
Bild 2: FBHM, SG MAF

#### Herausgeber:

Fachbereich Holz und Metall der DGUV  
Sachgebiet Hütten-, Walzwerksanlagen, Gießereien und Hebetchnik  
c/o Berufsgenossenschaft Holz und Metall  
Postfach 10 10 15  
40001 Düsseldorf